



Wertpapierbeschreibung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 7 und Anhang 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

Basisprospekt für tokenisierte nachrangige Anleihen

der

LCX AG

Mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein

(„Emittentin“)

vom

01.02.2023

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („FMA“) als zuständiger Behörde gemäss Prospektverordnung gebilligt. Die FMA hat diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäss der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Diese Wertpapierbeschreibung ist zusammen mit dem Registrierungsformular vom 01.02.2023 sowie den Endgültigen Bedingungen zusammen zu lesen („**Basisprospekt**“).

Warnhinweis:

Diese Wertpapierbeschreibung ist bis zum Ablauf des 31.01.2024 gültig. Wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist, besteht die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1.1.	VERANTWORTLICHE PERSON	4
1.2.	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	4
2.1.	VORBEMERKUNGEN	4
2.2.	RISIKEN VON EURt7 Token (NACHRANGIGE ANLEIHEN)	5
2.2.1.	Insolvenzrisiko/Gegenparteirisiko	5
2.2.2.	Risiko aus dem Charakter als Inhaberinstrument	5
2.2.3.	Liquiditätsrisiko / Angebot weiterer Instrumente	5
2.2.4.	Fehlender öffentlicher Markt	6
2.2.5.	Risiko im Zusammenhang mit Gläubigerversammlung	6
2.2.6.	Risiko der Festlegung von Mindestauszahlungsbeträgen	6
2.2.7.	Währungsrisiko	6
2.2.8.	Emissionsrisiko	6
2.2.9.	Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung	6
2.3.	MARKTRISIKEN	7
2.3.1.	Eingeschränkte Handelbarkeit	7
2.3.2.	Risiko von Betriebsstörungen, -unterbrechungen und -ausfällen als Auswirkung der COVID-19-Pandemie	7
2.3.3.	Wettbewerb	7
2.3.4.	Erhöhungen des Zinsniveaus und Finanzierungsmöglichkeiten	7
2.4.	REGULATORISCHE RISIKEN	7
2.4.1.	Unsicherer Regulatorischer Rahmen der Tokenisierung	7
2.4.2.	Massnahmen staatlicher Stellen	8
2.4.3.	Steuerliche Risiken	8
2.5.1.	Software-Schwächen	8
2.5.2.	Diebstahls- bzw. Hackerrisiko	9
2.5.3.	Inkompatible Wallet	9
2.5.4.	Technische Risiken durch Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel	9
3.1.	ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE	10
3.2.	RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WURDEN	10
3.3.	RELATIVER RANG DER WERTPAPIERE IN DER KAPITALSTRUKTUR	10
3.4.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE	10
3.4.1.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	10
3.4.2.	Verkaufsbeschränkungen	11
3.4.3.	Verfahren zur Ausübung der Rechte	11
3.5.	KAPITALRÜCKZAHLUNG	12
3.5.1.	Fälligkeit / Rückzahlungsverfahren	12
3.5.2.	Berechnungsstelle / Zahlstelle	12
3.6.	RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN, MÖGLICHKEITEN DER KÜNDIGUNG	12
3.6.1.	Kapitalrückzahlungsverfahren / Zinsen & Berechnung	12
3.6.2.	Möglichkeiten der Kündigung	13
3.7.	VERTRETUNG DER INHABER VON TOKENISIERTEN NACHRANGIGEN ANLEIHEN	14
3.8.	BESCHRÄNKUNGEN DER FREIEN HANDELBARKEIT	14
3.9.	STEUERN	15
3.10.	PREISFESTSETZUNG	15
A.	GRUNDLEGENDE ANGABEN	18

1.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE	18
1.1.	ISIN	18
1.2.	GESMATEMISSIONSVOLUMEN	18
1.3.	WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION	18
1.4.	BESCHREIBUNG der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	19
1.5.	BERECHNUNGSSTELLE	19
1.6.	RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE	19
1.7.	VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN	19
1.8.	ADRESSE DER SMART CONTRACTS	20
2.	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	20
2.1.	ANGEBOTSKONDITIONEN	20
2.2.	MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER	20
2.3.	MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG	20
2.4.	MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE	20
2.5.	KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN	20
2.6.	MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN	20
2.7.	ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG	21
2.8.	ZAHLSTELLE	21
2.9.	EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE	21
2.10.	LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS	21
2.11.	NOTENBANKFÄHIGKEIT	21

VERANTWORTLICHE PERSONEN. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1.1. VERANTWORTLICHE PERSON

Die Emittentin, LCX AG mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung.

1.2. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

RISIKOFAKTOREN

2.1. VORBEMERKUNGEN

Der Erwerb von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die der Emittentin eigen sind. Die beiden wesentlichsten Risikofaktoren sind in jedem Abschnitt vorangestellt.

Bei dem Wertpapierangebot der Emittentin handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Die Investition in dieses Wertpapierangebot ist nicht für Anleger geeignet, die einen kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Die Investition in die angebotenen Wertpapiere ist mit Risiken insbesondere wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer und steuerlicher Art verbunden. Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Sollte sich eines der nachfolgend dargestellten Risiken verwirklichen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Aussichten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die allgemeine Lage der Emittentin haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Auch kann dies die Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere beeinträchtigen. Im schlimmsten Fall kann die Realisierung eines oder mehrerer der unten dargestellten Risiken dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Anleger können ihr Investment in Wertpapiere der Emittentin daher ganz oder teilweise verlieren.

Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind. Für emittentenspezifische Risiken wird auf das Registrierungsformular der Emittentin vom 01.02.2023 verwiesen. Anleger sollten vor einem Kauf von Wertpapieren der Emittentin die in dem Registrierungsformular für die Emittentin beschriebenen Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin für sie spezifisch und wesentlich sind, sorgfältig lesen und bedenken. Darüber hinaus sollten sie alle anderen Informationen, die in dieser Wertpapierbeschreibung, sowie ggf. den jeweiligen endgültigen Bedingungen, allen relevanten Nachträgen und allen mittels Verweises in diese Wertpapierbeschreibung oder einen relevanten Nachtrag aufgenommenen Informationen enthalten sind, zur Kenntnis nehmen und bedenken. Potenzielle Käufer sollten zudem berücksichtigen, dass alle beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Emittentin hat die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt. Das nach Einschätzung der Emittentin wesentlichste Risiko steht

innerhalb einer jeden Kategorie an erster Stelle, das zweitwesentlichste Risiko steht innerhalb einer jeden Kategorie an zweiter Stelle. Die Reihenfolge der darauffolgenden Risikofaktoren gibt keine Aussage über die Wesentlichkeit der Risikofaktoren.

Die Emittentin empfiehlt den interessierten Anleger, vor Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Prüfung der persönlichen Risikosituation durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

2.2. RISIKEN VON EURt7 Token (NACHRANGIGE ANLEIHEN)

2.2.1. Insolvenzrisiko/Gegenparteirisiko

Die Schuldnerin der Ansprüche aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist die Emittentin. Anleger sind Gläubiger der Emittentin. Die einzige Gegenpartei der Anleger ist damit die Emittentin. Anleger sind daher von der Solvenz der Emittentin abhängig. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Forderungen aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ganz oder teilweise zu erfüllen, besteht zu Lasten der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Anleger untereinander gleichrangig aber gegenüber sonstigen Forderungen Dritter nachrangig. Das bedeutet, dass Forderungen Dritter vorrangig zu bedienen sind und Auszahlungen an Anleger nur vorgenommen werden können, soweit die Mittel der Emittentin die Forderungen Dritter übersteigen. Die Anleger tragen mithin das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts ihres Erwerbspreises.

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.

Wesentlichkeit: Hoch

2.2.2. Risiko aus dem Charakter als Inhaberinstrument

Auszahlungen können nur von Inhabern der EURt7 Token verlangt werden. Die Emittentin darf vermuten, dass der jeweilige Inhaber der Token auch verfassungsberechtigter Gläubiger ist. Sie wird daher auch durch Leistung an einen Tokeninhaber, der nicht Gläubiger ist, von ihrer Schuld befreit. Sollte ein Tokeninhaber nicht gleichzeitig auch Gläubiger sein, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie im Fall der Auszahlung an den Tokeninhaber keine Auszahlung von der Emittentin mehr an sich verlangen können und ggf. die Auszahlung von dem Tokeninhaber verlangen müssen, sodass sie von der Bonität des Tokeninhabers abhängig sind und etwaige Zahlungsansprüche gegen diesen ggf. nicht durchsetzen kann. Dies kann bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.3. Liquiditätsrisiko / Angebot weiterer Instrumente

Die Emittentin ist zur Einlösung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auf eine hinreichende Liquidität angewiesen. Die Rückzahlung mitsamt Zins an den Anleger kann sich entsprechend verzögern oder als unmöglich erweisen.

Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.4. Fehlender öffentlicher Markt

Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die EURt7 Token geben, folglich besteht gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen ein erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die EURt7 Token auf Dauer entwickelt und die EURt7 Token ggfs. nicht rasch oder zum Tageskurs verkauft werden können.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.5. Risiko im Zusammenhang mit Gläubigerversammlung

Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.6. Risiko der Festlegung von Mindestauszahlungsbeträgen

Die Emittentin darf Auszahlungen von dem Überschreiten von Mindestauszahlungsbeträgen abhängig machen. Anleger können daher dazu gezwungen sein, eine Mindestanzahl von jeweiligen EURt7 Token einzulösen. Erreichen sie diese Mindestauszahlungsbeträge nicht, können die EURt7 Token alleine über einen eventuellen Zweitmarkt eingelöst werden.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.7. Währungsrisiko

Die auf Euro lautenden EURt7 Token sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt, insbesondere da Anleger Verluste erleiden könnten und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen beim Anleger ganz ausbleiben könnte.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.8. Emissionsrisiko

Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise emittiert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der EURt7 Token auswirken könnte.

Wesentlichkeit: Mittel

2.2.9. Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die EURt7 Token frühzeitig zurückzuzahlen. Es kann sein, dass die Emittentin von ihrem Rückzahlungsrecht zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, der aus Sicht des Anlegers ungünstig ist, in der Form, dass Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen können.

Wesentlichkeit: Mittel

2.3. MARKTRISIKEN

2.3.1. Eingeschränkte Handelbarkeit

Zum Datum der Wertpapierbeschreibung sind die EURt7 Token nicht zum Handel im geregelten Markt oder im Freiverkehr oder in sonstigen gleichwertigen Märkten einbezogen oder zugelassen. Es gibt keine organisierten Märkte für Tokenisierte Finanzprodukte. Es kann hierdurch der teilweise oder vollständige Verlust des Erwerbspreises eintreten. Anleger kann nur werden, wer auf der Plattform der LCX AG registriert und verifiziert wurde. Die EURt7 Token stellen Finanzinstrumente dar (nachrangige Anleihen) und sind nicht wie sogenannte „Utility Tokens“ frei übertragbar. Die Veräußerbarkeit auf einem Zweitmarkt ist daher nicht gewährleistet und ist vorgesehen, dass die EURt7 nicht frei auf dezentralen Handelsplätzen übertragbar sind, was eine negative Auswirkung auf den Wert der EURt7 Token haben kann.

Wesentlichkeit: Hoch

2.3.2. Risiko von Betriebsstörungen, -unterbrechungen und -ausfällen als Auswirkung der COVID-19-Pandemie

Aktuell sind erhebliche neue Risiken für die Entwicklung der Weltwirtschaft aufgetreten, die in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen noch nicht greif- und planbar sind. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Pandemie eingestuft und den internationalen Gesundheitsnotstand erklärt. Je länger die COVID-19-Pandemie andauert, desto stärker dürfte auch die Wirtschaft leiden. Die Auswirkungen des Coronavirus belasten die Weltwirtschaft und auch Liechtenstein. Durch die Auswirkungen des Coronavirus können insbesondere Lieferketten in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu zu Störungen, Unterbrechungen oder Ausfällen führen kann.

Wesentlichkeit: Mittel

2.3.3. Wettbewerb

Die Emittentin steht mit ihrem Geschäftsfeld im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Dieser Wettbewerb könnte sich aus verschiedenen Richtungen herrührend intensivieren. Eine Intensivierung des Wettbewerbs könnte etwa durch den Eintritt neuer Wettbewerber oder die Verstärkung von Aktivitäten bestehender Wettbewerber erfolgen. Neue Wettbewerber können beispielsweise aus dem Ausland in den liechtensteinischen Markt eintreten. Bestehender und künftiger - zunehmender - Wettbewerb könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben.

Wesentlichkeit: Mittel

2.3.4. Erhöhungen des Zinsniveaus und Finanzierungsmöglichkeiten

Erhöhungen des Zinsniveaus können sich negativ auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin und letztlich auf ihre Anleger auswirken.

Wesentlichkeit: Mittel

2.4. REGULATORISCHE RISIKEN

2.4.1. Unsicherer Regulatorischer Rahmen der Tokenisierung

Der regulatorische Status von Token, digitalen Vermögenswerten (virtuellen Assets) und der Distributed-Ledger bzw Blockchain-Technologie ist in vielen Ländern unklar. Es ist schwer

vorherzusagen, wie oder ob staatliche Stellen solche Technologien regulieren werden. Es ist ebenfalls schwierig vorherzusagen, wie oder ob eine Regierungsbehörde Änderungen an bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Regeln vornehmen wird, die sich auf Token, digitale Assets, Blockchain-Technologie und ihre Anwendungen auswirken. Die Emittentin könnte eine Entscheidung treffen, die erforderlich oder im besten Interesse der Emittentin und ihrer Anleger ist, die Entwicklung des Projekts vollständig einzustellen, oder dass es erforderlich oder im besten Interesse der Emittentin ist, die Geschäftstätigkeit in einer Gerichtsbarkeit einzustellen, falls staatliche Massnahmen es rechtswidrig oder unwirtschaftlich machen, dies in dieser Gerichtsbarkeit weiterhin zu tun. Blockchain-Aktivitäten, einschliesslich der EURt7 Token, könnten durch eine Reihe von Regulierungsinitiativen oder Entwicklungen in verschiedenen Rechtsordnungen beeinflusst werden, unter anderem in Bezug auf die Privatsphäre und den Verbraucherschutz, den Datenschutz, die Cybersicherheit, die Rechte und den Schutz geistigen Eigentums und andere neue Kategorien von Gesetzen und Vorschriften. Solche regulatorischen Initiativen und Entwicklungen könnten sich erheblich auf die Funktionalität, Ausgestaltung und die Möglichkeit der Emission auswirken.

Wesentlichkeit: Hoch

2.4.2. Massnahmen staatlicher Stellen

Aufgrund der oben beschriebenen regulatorischen Unsicherheit können Blockchain-Aktivitäten, einschliesslich des Geschäfts der Emittentin, einer verstärkten Aufsicht und Kontrolle unterliegen und zu Untersuchungen oder Durchsetzungsmassnahmen führen. Es kann nicht garantiert werden, dass staatliche Stellen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht überprüfen oder Regulierungs- oder Durchsetzungsmassnahmen gegen das Unternehmen nicht ergreifen werden. All dies könnte dazu führen, dass gegen die Emittentin Urteile, Vergleiche, Geldbussen oder Strafen verhängt werden oder die Emittentin dazu veranlasst wird, ihre Geschäftstätigkeiten und Aktivitäten umzustrukturieren, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten nicht mehr anzubieten oder bestimmte Personen oder bestimmte Gerichtsbarkeiten nicht mehr mit EURt7 Token zu beliefern. Sollte dies der Fall sein, könnte dies die Reputation der Emittentin und ihre Fähigkeit, das Geschäft weiterzuentwickeln, negativ beeinflussen, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der EURt7 Token und die Fähigkeit, Auszahlungen vornehmen zu können, haben könnte.

Wesentlichkeit: Mittel

2.4.3. Steuerliche Risiken

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der EURt7 Token und/oder die Rendite der Anleger auswirken. Soweit die Emittentin zur Abführung von Steuern verpflichtet ist, kann dies mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden und ihn entsprechend mindern.

Wesentlichkeit: Niedrig

2.5. TECHNISCHE RISIKEN

2.5.1. Software-Schwächen

Die zugrunde liegende Softwareanwendung, der zugrunde liegende Smart Contract und die Softwareplattform für die Verwaltung des Anlegerverzeichnisses werden ständig weiterentwickelt und viele Aspekte bleiben ungeprüft. Fortschritte in der Kryptographie oder technische Fortschritte können Risiken für die EURt7 Token darstellen, die per digitalem Zeichnungsprozess emittiert werden und in einem digitalen Anlegerbuch geführt werden. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass der Prozess zur Erstellung und Ausgabe von EURt7 Token ununterbrochen oder fehlerfrei abläuft und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die

Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zu Fehlern bei der Zeichnung, Erstellung, Lieferung, Buchführung oder der Übertragbarkeit der EURt7 Token führen können.

Wesentlichkeit: Hoch

2.5.2. Diebstahls- bzw. Hackerrisiko

Der verwendete Smart Contract, die zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform kann Angriffen von Hackern oder anderen Personen ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sogenannte Malware-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe, konsensbasierte Angriffe, Sybil-Angriffe, Smurfing und Spoofing. Solche erfolgreichen Angriffe können zur Entwendung oder zum Verlust von Geldmitteln, einschliesslich EURt7 Token, führen, die die Fähigkeit zur Entwicklung des Geschäfts beeinträchtigen und jegliche Nutzung oder Funktionalität aus den EURt7 Token beeinträchtigen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen. Auch wenn die freie Handelbarkeit der Token auf dezentralen Handelsplätzen technisch grundsätzlich ausgeschlossen ist, damit im Falle eines Hacks die EURt7 Token eingefroren und die Forderungen den verfügungsberechtigten Gläubigern weiterhin zugeordnet werden können, wird das Risiko als hoch eingestuft.

Wesentlichkeit: Hoch

2.5.3. Inkompatible Wallet

Die Wallet oder der Wallet-Dienstleister, der für den Erwerb von EURt7 Token verwendet wird, muss technisch mit den EURt7 Token kompatibel sein. Wird dies nicht sichergestellt, kann dies dazu führen, dass Anleger keinen Zugriff auf die zugewiesenen EURt7 Token erhalten und zu einem dauerhaften Geldverlust des Anlegers bzw. zu einem Teil- oder Totalverlust seiner/ihrer Investition führen.

Wesentlichkeit: Mittel

2.5.4. Technische Risiken durch Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit der EURt7 Token eine Auszahlung in Kryptowährungen aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein wird, weil beispielsweise bestimmte Kryptowährungsnetzwerke nicht mehr betrieben werden. Es besteht daher das Risiko, dass Auszahlungen der Emittentin nicht wie vom Anleger ggf. erwartet, über die gesamte Dauer der EURt7 Token in Kryptowährungen erfolgen, sondern ausschliesslich in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Dieses Risiko betrifft die Art der Auszahlung, nicht jedoch den zugrundeliegenden Anspruch der Anleger, welcher in einem solchen Fall fortbestehen würde und in Euro abgerechnet wird. Die Emittentin und die Anleger müssen sich in einem solchen Fall daher auf eine andere Auszahlungswährung verständigen, bspw. dass die Auszahlung in Euro oder in einer anderen Kryptowährung erfolgen soll. Es besteht insoweit das Risiko, dass eine solche Einigung und die anschliessende Auszahlung mit nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten erfolgen kann, sodass der Anleger die Auszahlung möglicherweise erst mit entsprechender Verspätung erhält und der erhaltene Nettobetrag vermindert ist.

Wesentlichkeit: Mittel

ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

3.1. ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um stückelose nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Sie sind Verpflichtungen der Emittentin, Auszahlungen (Rückzahlung und Zinszahlungen) an die Anleger vorzunehmen.

3.2. RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WURDEN

Die Wertpapiere werden auf Grundlage des Rechts des Fürstentums Liechtenstein geschaffen.

3.3. RELATIVER RANG DER WERTPAPIERE IN DER KAPITALSTRUKTUR

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Sie begründen im Verhältnis der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.

Die nachrangigen Forderungen der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen.

3.4. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE

3.4.1. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen.

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen berechtigten zur Rückzahlung nach einer Laufzeit von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Rückzahlungsmöglichkeit der Emittentin aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Anleihen. Der Zinssatz (Kupon) beträgt 7 % p.a (fester

Zinssatz).

3.4.2. Verkaufsbeschränkungen

Diese Wertpapiere werden und dürfen nur solchen Personen angeboten und verkauft werden, denen es nach dem jeweils auf sie anwendbaren Recht erlaubt ist, diese Wertpapiere zu erwerben, zu halten und zu verkaufen. Nur auf der Plattform der LCX AG registrierte und verifizierte Nutzer können diese Wertpapiere erwerben.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von Personen mit Staatsbürgerschaft oder steuerlicher Ansässigkeit in den USA angeboten oder verkauft werden. Dasselbe gilt für Staatsangehörige oder Personen mit steuerlichem Sitz in einem der folgenden Länder: Afghanistan, Angola, Bahamas, Barbados, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, BVI, Kambodscha, Kaimaninseln, China, Kolumbien, Cookinseln, Krim-Region, Kuba, Ecuador, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Guyana, Iran, Irak, Jamaika, Kenia, Kosovo, Laos, Libanon, Libyen, Mauritius, Montserrat, Marokko, Myanmar (Burma), Nauru, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete und Gazastreifen, Panama, Papua-Neuguinea, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Jemen, Simbabwe.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Verkaufsbeschränkungen nach eigenem Ermessen zu veranlassen.

3.4.3. Verfahren zur Ausübung der Rechte

Anleger der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen können nur Personen sein, welche vorgängig auf der Plattform der LCX AG registriert und verifiziert (= identifiziert) wurden. Die Anleger können die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen über die Website der Emittentin gegen bestimmte Kryptowährungen oder Euro einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.

3.5. KAPITALRÜCKZAHLUNG

3.5.1. Fälligkeit / Rückzahlungsverfahren

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen werden unter Berücksichtigung der qualifizierten Nachrangigkeit 7 Jahre gerechnet ab Emissionstermin zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung (EURt7 Token) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (ausschliesslich) zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin.

Die nachrangigen Forderungen der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Entsprechend kann es gemäss den Möglichkeiten der Emittentin zu Verzögerungen in der Rückzahlung kommen.

3.5.2. Berechnungsstelle / Zahlstelle

Der Name der Berechnungsstelle und Zahlstelle wird in den Endgültigen Bedingungen genannt.

3.6. RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN, MÖGLICHKEITEN DER KÜNDIGUNG

3.6.1. Kapitalrückzahlungsverfahren / Zinsen & Berechnung

Das Kapitalrückzahlungsverfahren wird eingeleitet, wenn der Anleger die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen einlöst, sie ordentlich oder ausserordentlich kündigt oder sie von der Emittentin ausserordentlich gekündigt oder vorzeitig zurückgezahlt werden. Nur Tokeninhaber können die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gegen Euro oder durch die Emittentin bestimmte Kryptowährungen an Zahlungs statt einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.

Die Token können über die Plattform der LCX AG eingelöst werden. Durch Bestätigung der Einlösung der einzulösenden Token über die Plattform der Emittentin erklärt der Anleger verbindlich und unwiderruflich die Einlösung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen. Die Emittentin behält sich vor, angemessene Mindestauszahlungsbeträge festzulegen.

Erfolgt eine Auszahlung in Euro, muss der Anleger der Emittentin eine Bankverbindung mitteilen, bevor eine Auszahlung erfolgen kann. Die etwaigen Kosten der Banküberweisung trägt der Anleger. Soweit bei der Emittentin Kosten anfallen, wird sie diese mit dem auszahlenden Betrag verrechnen.

Eine Auszahlung an Zahlungs statt (zB in bestimmten Kryptowährungen) erfolgt auf die Wallet Adresse des Anlegers auf der Plattform der LCX AG. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er Zugriff auf die Wallet hat, die Wallet mit der jeweiligen Kryptowährung kompatibel ist und kein Dritter Zugriff auf die Wallet hat. Die Emittentin wird dies nicht überprüfen und übernimmt keine Haftung hierfür.

Fällt der Fälligkeitstag einer Auszahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Dieser nächste Bankgeschäftstag gilt dann als Fälligkeitstag. Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Liechtenstein geöffnet haben (also in der Regel Montag bis Freitag), um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Auszahlungen werden auf ein ganzzahliges EUR-Äquivalent abgerundet.

Der Tokeninhaber gilt kraft Gesetzes gegenüber der Emittentin als verfügungsberechtigt und rechtmässiger Inhaber der Rechte und Forderungen aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (Legitimationswirkung).

Die Emittentin wird durch Leistung an den jeweiligen Tokeninhaber von ihrer Schuld aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auch dann frei, wenn der Tokeninhaber nicht verfügungsberechtigt ist, es sei denn, die Emittentin wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass der Tokeninhaber nicht rechtmässiger Inhaber der Rechte an den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist.

Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Quartal zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

3.6.2. Möglichkeiten der Kündigung

Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Anleger besteht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (dh Kündigungszugang bis spätestens einschliesslich 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober) auf das jeweilige Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Die Emittentin hat das Recht, die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen vorzeitig aufzukündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin ist berechtigt nach Ablauf von 3 Jahren nach Emissionstermin zu 101,00 % des Nennbetrages, nach 4 Jahren zu 100,75 %, nach 5 Jahren zu 100,50 % und nach 6 Jahren zu 100,25 % gemäss Anleihebedingungen die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen zurückzuzahlen. Die Emittentin ist in der Auswahl der zu kündigenden Tokenisierten Nachrangigen Anleihen frei. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Tokenisierten Nachrangigen Anleihen anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:

- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen übernimmt; oder
- die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50% ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräussert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann. die Emittentin nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt und dies der Emittentin zuzurechnen ist; oder

Als ein wichtiger Kündigungsgrund für die Emittentin gilt insbesondere, wenn:

- Ein Börsengang durchgeführt wird (Notierung der Emittentin an einer Börse oder einem Handelsplatz);
- Ein Share Deal durchgeführt wird, bei welchem es zu einem qualifizierten Kontrollwechsel in der Emittentin kommt (Übertragung von mehr als 75 % der Aktien der Emittentin);
- Ein Asset Deal durchgeführt wird, bei welchem es zur Veräußerung und Übertragung aller wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin im Rahmen einer oder mehrerer verbundener Transaktionen kommt.

Die Emittentin ist in keinem Fall zur Leistung von Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rückzahlungsverfahrens.

3.7. VERTRETUNG DER INHABER VON TOKENISIERTEN NACHRANGIGEN ANLEIHEN

Grundsätzlich muss jeder Anleger die Rechte aus diesen Tokenisierten Nachrangigen Anleihen selbst geltend oder durch einen von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin an ihrem Geschäftssitz zu den üblichen Geschäftszeiten geltend machen. Eine organisierte Vertretung der Anleger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

3.8. BESCHRÄNKUNGEN DER FREIEN HANDELBARKEIT

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich frei übertragbar. Die freie Handelbarkeit der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist jedoch technisch auf dezentralen Handelsplätzen grundsätzlich ausgeschlossen, vorbehaltlich eines etwaigen Listings durch die Emittentin an einem geeigneten (zentralen) Handelsplatz. Tokenisierte Nachrangige Anleihen können darüber hinaus nur von registrierten und verifizierten Nutzern der Plattform der LCX AG erworben und eingelöst werden. Ferner können Tokenisierte Nachrangige Anleihen nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit (steuerlichem) Sitz in Afghanistan, Angola, Bahamas, Barbados, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, BVI, Kambodscha, Kaimaninseln, China, Kolumbien, Cookinseln, Krim-Region, Kuba, Ecuador, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Guyana, Iran, Irak, Jamaika, Kenia, Kosovo, Laos, Libanon, Libyen, Mauritius, Montserrat, Marokko, Myanmar (Burma), Nauru, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete und Gazastreifen, Panama, Papua-Neuguinea, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Jemen, Simbabwe.

Mit Zeichnung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

3.9. STEUERN

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Sämtliche auf die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleger trägt sämtliche auf die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen entfallenden persönlichen Steuern.

Jeder Anleger ist für die Abführung seiner persönlichen Steuern selbst verantwortlich. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Abführung persönlicher Steuern oder für die Erstellung von persönlichen Steuerreports.

3.10. PREISFESTSETZUNG

Der Ausgabepreis für Tokenisierte Nachrangige Anleihen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten

BEDINGUNGEN DER NACHRANGIGEN ANLEIHEN

**Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (Angebotskonditionen) – Anhang 4
endgültige Bedingungen**



FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. {•}

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert, („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 7 und Anhang 14 bis 19 sowie 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

{Tokenisierte Nachrangige Anleihen}

der

LCX AG

Mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein

(„Emittentin“)

vom

{Datum}

Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Registrierungsformular sowie der Wertpapierbeschreibung zu lesen („**Basisprospekt**“).

Die Gültigkeit des Basisprospekts der LCX AG (die "Emittentin") vom {Prospektdatum} zur Emission von Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (der "Basisprospekt") (einschliesslich etwaiger Nachträge) endet gemäss Artikel 12 Prospektverordnung am {Prospektdatum + 12 Monate}. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.LCX.com/> oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

A. Grundlegende Angaben

1. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zugelassenen Wertpapiere
 - a. ISIN
 - b. Gesamtemissionsvolumen
 - c. Währung der Wertpapieremission
 - d. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
 - e. Berechnungsstelle
 - f. Rechtsgrundlage der Wertpapiere
 - g. Voraussichtlicher Emissionstermin
 - h. Adresse der Smart Contracts

2. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren
 - a. Angebotskonditionen
 - b. Möglichkeit der Reduzierung von Zeichnungen und Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner
 - c. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung
 - d. Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
 - e. Kategorien potentieller Investoren
 - f. Meldung gegenüber Zeichnern
 - g. Angaben zu Kosten und Steuern der Zeichnung
 - h. Zahlstelle
 - i. Emissionspreis der Wertpapiere
 - j. Land/Länder des öffentlichen Angebots
 - k. Notenbankfähigkeit

A. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 01.02.2023 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäss Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.LCX.com/> oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Emittentin emittiert die Wertpapiere zur Verfolgung ihres Geschäftsbetriebs. Es sind keine Dritten an der Emission beteiligt. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Massgabe der Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, die sich auf die Leistungen unter den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Es wird verwiesen und Bezug genommen auf die Risikohinweise im Registrierungsformular vom {Datum Registrierungsformular} der Emittentin.

Die Erträge aus der Emission werden von der Emittentin nach eigenem Ermessen, plangemäss aber insbesondere dazu verwendet, um die Liquidität und das Handelsvolumen auf der Plattform der LCX AG zu erhöhen, die LCX Plattform (<https://www.LCX.com/> oder eine diese zu ersetzende Seite) weiter zu betreiben und auszubauen (Handelsplattform für Kryptowährungen), weiters um die Entwicklung von Produkten und Verfahren für die Abwicklung und Sicherung von Handelstransaktionen im Bereich Kryptowährungen und die Entwicklung von Kryptowährungen voranzutreiben, sowie weitere Bewilligungsverfahren vor der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein umzusetzen. Gegebenenfalls werden die Erträge der Emission aber auch nur für einen der vorgenannten Zwecke verwendet.

1. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

1.1. ISIN

Die ISIN lautet: {ISIN}.

1.2. GESMATEMISSIONSVOLUMEN

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt maximal {Währung} 10'000'000,00.

1.3. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Währung der Wertpapieremission ist in {Währung}.

1.4. BESCHREIBUNG der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen. {Tokenisierte Nachrangige Anleihen} können nur registrierte und verifizierte Nutzer der LCX Plattform erwerben.

Zinssatz (Kupon): {• %} per annum.

Zinszahlungen: quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin

Laufzeit: {Anzahl Jahre}, gerechnet ab Emissionstermin

Emissionspreis: 100 %

Rückzahlungskurs: Nennbetrag (100 %)

Stückelung: {Stückelung + Währung}

Wertpapierart: Nachrangige nicht besicherte Inhaberschuldverschreibung

Zahlstelle: Emittentin

Anlegerkündigungsrechte: Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Anleger besteht unter Einhaltung der Kündigungsfristen des 31. Januars, 30. Aprils, 31. Julis und 31. Oktobers mit der Kündigungsfrist auf das jeweilige Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember).

Emittentenkündigungsrechte: Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin nach Ablauf von 3 Jahren nach Emissionstermin zu 101,00 % des Nennbetrages, nach 4 Jahren zu 100,75 %, nach 5 Jahren zu 100,50 % und nach 6 Jahren zu 100,25 % gemäss Anleihebedingungen

1.5. BERECHNUNGSSTELLE

Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

1.6. RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE

Die Wertpapiere werden nach liechtensteinischem Recht und auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der Emittentin vom 26.10.2022 begeben.

1.7. VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.

1.8. ADRESSE DER SMART CONTRACTS

Die Adresse der Smart Contracts, mittels welcher über die {Tokenisierte Nachrangige Anleihen} Buch geführt wird, werden auf der Website <https://www.LCX.com/> ab Billigung des Basisprospekts bekannt gemacht.

2. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

2.1. ANGEBOTSKONDITIONEN

{Produktbedingungen}

2.2. MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER

Bei Zeichnungen von {Tokenisierte Nachrangige Anleihen} erhält der Anleger eine Anzahl von Token, die dem eingezahlten Erwerbspreis in {Währung} entsprechen. Bei Auszahlung wird auf ein ganzzahliges {Währungs}-Äquivalent abgerundet. Anleger haben keinen Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Betrags. Die Emittentin ist berechtigt, den überschüssigen Betrag einzubehalten.

2.3. MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt {Mindestzeichnungssumme + Währung} und die Stückelung für eine {Tokenisierte Nachrangige Anleihen} beträgt ebenso {Stückelung + Währung}. Der maximale Zeichnungsbetrag ist durch das Emissionsvolumen begrenzt. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen nachfrageorientiert zu erweitern.

2.4. MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE

Die Angebotsergebnisse entsprechen jeweils dem Gesamtbestand der in den Smart Contracts geführten Token. Die Emittentin wird zum Jahresende den Platzierungsstand auf ihrer Website <https://www.LCX.com/> bekannt machen.

2.5. KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN

{Tokenisierte Nachrangige Anleihen} werden sowohl Kleinanlegern als auch professionellen Anlegern angeboten. Als Anleger werden ausschliesslich Personen zugelassen, welche auf der Plattform der LCX AG registriert und verifiziert wurden.

2.6. MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN

Anleger erhalten die Meldung über den ihnen jeweils zugeteilten Betrag, indem ihnen die Token auf der Plattform der LCX AG gutgeschrieben werden.



2.7. ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG

Die Zeichnung der {Tokenisierte Nachrangige Anleihen} ist derzeit nicht steuerbar. Die Emittentin stellt den Anlegern 1 % des gezeichneten Betrags in {Währung} zahlbar in LCX Token zum Tageskurs in Zusammenhang mit der Emission der {Tokenisierten Nachrangigen Anleihen} in Rechnung. Andere Gebühren oder sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der {Tokenisierten Nachrangigen Anleihen} werden seitens der Emittentin nicht verrechnet. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den {Tokenisierten Nachrangigen Anleihen} informieren, die in ihrem Ansässigkeitsstaat einschlägig sind oder anwendbar sind (zB Transaktionsgebühren durch Ausgabe als blockchainbasierter Token).

2.8. ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die Emittentin.

2.9. EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE

Der Emissionspreis der Wertpapiere beträgt 100 %.

2.10. LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die Wertpapiere werden zunächst im Fürstentum Liechtenstein öffentlich angeboten. Eine Notifizierung in andere Jurisdiktionen soll zunächst nach Deutschland, Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, Frankreich, Italien, Niederlande und Luxemburg erfolgen. Die Notifizierung in weitere Jurisdiktionen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes wird ausdrücklich vorbehalten.

2.11. NOTENBANKFÄHIGKEIT

Die angebotenen Wertpapiere sind nicht notenbankfähig.

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen Drittlandmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTF. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Marktplatz kann jedoch im Ermessen der Emittentin gestellt werden.

WEITERE ANGABEN

Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung sind weder von Abschlussprüfern durchgesehen noch geprüft worden. Es ist daher kein Vermerk über diese Angaben erstellt worden.



A. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt (Wertpapierbeschreibung) sowie allfällige Nachträge können kostenfrei bei der Emittentin LCX AG, Vaduz, Liechtenstein, hello@LCX.com, bezogen werden. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

Der Prospekt samt allfälligen Nachträgen steht weiters auf <https://www.LCX.com/> zum Abruf und Download bereit.

Mitteilungen an Anleger erfolgen ebenfalls über Bereitstellung entsprechender Anlegermitteilungen zum Abruf und Download auf der genannten Internetseite.

Vaduz, am 01.02.2023

LCX AG

Der Verwaltungsrat



Monty C. M. Metzger



Katarina Metzger

Anhang 1 – Statuten der LCX AG vom 27.07.2020

Anhang 2 – Handelsregisterauszug der LCX AG vom 26.10.2022

Anhang 3 – Bericht der Revisionsstelle inkl. Jahresrechnung 2020

Anhang 4 – Bericht der Revisionsstelle inkl. Jahresrechnung 2021

Anhang 5 – Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin per 30.06.2022

Anhang 6 – Endgültige Bedingungen Nr. 01 vom 01.02.2023



STATUTEN

der

LCX AG

**Vaduz
LIECHTENSTEIN**



I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK UND KAPITAL

Art. 1

Firmawortlaut, Sitz und Dauer

Unter der Firma

LCX AG

besteht mit Sitz in VADUZ eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, das Anbieten und Betreiben einer Handelsplattform für Kryptowährungen, die Entwicklung von Produkten und Verfahren für die Abwicklung und Sicherung von Handelstransaktionen im Bereich Kryptowährungen, die Entwicklung von Kryptowährungen, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Wirtschaftsgütern und Schutzrechten jedweder Art (IP Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Vergabe von Lizenzen aus von ihr gehaltenen immateriellen Wirtschaftsgütern und Schutzrechten sowie die kommerzielle Verwertung von Schutzrechten in jedweder Form.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen.

Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.



Art. 3

Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF *1'000'000.00 (in Worten: Schweizerfranken eine Million) und ist eingeteilt in -1'000'000 - auf auf den Namen lautende Aktien von je CHF *1.00, welche voll einbezahlt sind.

Die Aktienurkunden (Titel) können in Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien zusammengefasst werden. Die Gesellschaft ist jedoch nicht zur Ausstellung von Aktienurkunden verpflichtet.

Die Gesellschaft kann weitere Aktien, Partizipationsscheine etc. herausgeben und obliegt dies der Generalversammlung. Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine und umgekehrt ist erlaubt und obliegt der Generalversammlung. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien und umgekehrt ist zulässig. Ebenfalls kann die Gesellschaft mit besonderen Rechten ausgestattete Vorzugsaktien herausgeben.

Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in welches Name und Adresse des jeweiligen Aktionärs eingetragen werden. Lediglich die im Aktienregister eingetragenen Personen werden von der Gesellschaft als Aktionäre der Gesellschaft anerkannt.

II. ORGANE

Art. 4

Organe

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- c) der Verwaltungsrat
- d) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere (Art. 338 PGR):

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Jahresbericht) nach vorausgegangener Prüfung durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen;



- b) Entlastung der Verwaltung;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Gewinnanteiles der Verwaltung;
- d) Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Wahl und Abberufung derselben;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, insbesondere über Veränderung des Aktienkapitals, Auflösung der Gesellschaft, Fusion oder Errichtung von Zweigniederlassungen;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- h) die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung.

Art. 6

Ordentliche Generalversammlung/Universalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen.

Wenn sämtliche Aktionäre versammelt oder alle Aktien vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der sonst für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 7

Einberufung Generalversammlung

Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates nach Vaduz oder einen anderen Ort des In- oder Auslandes einberufen und erfolgt mittels Einschreibebrief, Fax oder E-Mail. Sofern kein Präsident ernannt ist, erfolgt die Einberufung durch ein Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Art und Weise der Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme und Abstimmung an der Generalversammlung bestimmen Gesetz und der Verwaltungsrat.



Art. 8

Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Der Protokollführer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 9

Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, unter Vorbehalt von Art. 10.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 10

Besondere Beschlüsse

Die nachfolgenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Aktien, wobei ausserdem zumindest die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein muss. Ist das Letztere nicht der Fall, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Die Beschlüsse bedürfen jedoch auch in der zweiten Versammlung 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Aktien.

Das vorgenannte Mehrheitserfordernis gilt für folgende Beschlüsse:

- 1) Beschlüsse über Statutenänderungen
- 2) Veränderung des Aktienkapitals
- 3) Beschränkung der Bezugsrechte der Aktionäre
- 4) Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft
- 5) Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen
- 6) Aufspaltung der Gesellschaft
- 7) Abspaltung von Teilen des Unternehmens
- 8) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland

Art. 11

Kompetenz im Zweifelsfall

In Streitfällen betreffend die Kompetenz der einzelnen Organe spricht die Vermutung für die Kompetenz der Generalversammlung.



C) VERWALTUNGSRAT

Art. 12

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach Ablauf der Amtsdauer erfolgen. Der Verwaltungsrat wird erstmals in der Gründungsurkunde bestellt.

Der Verwaltungsrat kann sich unter der Zeit durch Zuwahl ergänzen. Die zugewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen jeweils der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltungsrat untersteht nicht den Vorschriften über den Einzelarbeitsvertrag.

Art. 13

Kompetenz und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat bestimmt über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Soweit der Geschäftsgang es rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat im Verlauf eines Geschäftsjahres Akonto-Ausschüttungen an die Aktionäre auf die zu erwartenden Dividenden beschliessen, welche alsdann mit der durch die Generalversammlung aufgrund des Jahresabschlusses festzusetzenden Jahresdividende zu verrechnen sind.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Sitzungen können auch im Rahmen von stabilen und allen Verwaltungsräten zugänglichen Kommunikationsräumen (Skype, Visual-Conference etc.) durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. In diesem Falle ist jedoch die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.



Art. 14

Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte je für eine Amtsdauer, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten sowie weitere Funktionäre wählen. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Mitgliedes.

Art. 15

Delegation Kompetenzen

Der Verwaltungsrat kann einzelne Zweige der Geschäftsführung oder diese selbst einem seiner Mitglieder oder Dritten als Delegierten übertragen. Er kann Direktoren und Prokuristen ernennen, sowie Bevollmächtigte jeder Art bestellen soweit dies zur Erledigung und Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Art. 16

Vertretung und Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat bestimmt, welchen Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zustehen soll, sowie deren Form, es sei denn, die Generalversammlung habe bei der Aufnahme von Verwaltungsratsmitgliedern das Zeichnungsrecht bereits festgelegt.

D) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 17

Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr eine Revisionsstelle zu wählen. Für mittelgrosse und grosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR muss eine von der Gesellschaft und von Aktionären, die mehr als 20 % der Gesellschaft halten, unabhängige Revisionsstelle eingesetzt werden, die nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zugelassen ist.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Rechte und Pflichten.



III. DIVERSES

Art. 18

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils am Ende eines Kalenderjahres. Die Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich der Anhang sind unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 19

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

Art. 20

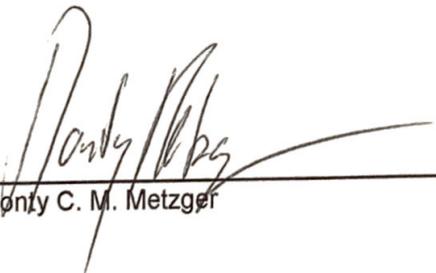
Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen in den Landeszeitungen.

Art. 21

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die durch die Errichtung und den Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem Recht des Fürstentum Liechtenstein. Dies betrifft insbesondere auch Streitigkeiten zwischen den Aktionären oder zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder den Organen.

Vaduz am 27.07.2020

Der Verwaltungsrat:


Monty C. M. Metzger


Katarina Metzger



Mit der Urschrift gleichlautend
Amt für Justiz - Handelsregister
Vaduz, am 27. Juli 2020
Patricia ERNE



Handelsregister-Auszug

Registernummer FL-0002.580.678-2	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 24.04.2018	Löschung	Übertrag von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	-----------------------	----------

Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		LCX AG	1	Vaduz

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
2		CHF 1'000'000.00	CHF 1'000'000.00	1'000'000 Namenaktien zu CHF 1.00	10		Herrngasse 6 9490 Vaduz

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, das Anbieten und Betreiben einer Handelsplattform für Kryptowährungen, die Entwicklung von Produkten und Verfahren für die Abwicklung und Sicherung von Handelstransaktionen im Bereich Kryptowährungen, die Entwicklung von Kryptowährungen, das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie der Schutz, das Halten und Verwalten von immateriellen Wirtschaftsgütern und Schutzrechten jedweder Art (IP Rechte) und sonstigen Vermögenswerten sowie insbesondere die Vergabe von Lizenzen aus von ihr gehaltenen immateriellen Wirtschaftsgütern und Schutzrechten sowie die kommerzielle Verwertung von Schutzrechten in jedweder Form. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen, die ihrem Zweck dienen. Ausgenommen sind Geschäfte, die einer gesonderten Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein erfordern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
2		Statutenänderung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 26.10.2018.	1	24.04.2018
12		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Einschreibebrief, Fax oder E-Mail.	2	26.10.2018
12		Neufassung der Statuten lt. Beschluss der Generalversammlung vom 27.07.2020.	12	27.07.2020

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Landeszeitungen

Ei	Lö	Bilanzstichtag	Ref	Jahresrechnung zum	eingereicht am	Ref	Konzernabschluss zum	eingereicht am
9		31. Dezember	13	31.12.2020	29.03.2022			

Ref	TR-Nr	TR-Datum	Ref	TR-Nr	TR-Datum
1	3482	24.04.2018	8	9515	11.10.2019
2	9251	09.11.2018	9	0	01.01.2020
3	9296	12.11.2018	10	1084	31.01.2020
4	9459	16.11.2018	11	3605	06.05.2020
5	9683	22.11.2018	12	6503	29.07.2020
6	10097	05.12.2018	13	7105	21.07.2022
7	1205	01.02.2019			

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
	7		Metzger, Katarina, StA: Kroatien, 6300 Zug	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	7		Metzger, Monty Carl Marc, StA: Deutschland, 6300 Zug	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Grant Thornton AG, 9494 Schaan	Revisionsstelle	

Handelsregister-Auszug

FL-0002.580.678-2	LCX AG	Vaduz	2
-------------------	--------	-------	---

Aktuelle Eintragungen

Vaduz, 26.10.2022 16:55

Ein Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine elektronisch beglaubigte Kopie gemäss Art. 8 E-GovG.

 LANDESVERWALTUNG FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	Das Dokument wurde signiert	
	von	Liechtensteinische Landesverwaltung
	am	2022-10-26T16:55:24+02:00
Prüfinformation: www.llv.li/signaturpruefung		

LCX AG
9490 Vaduz

Bericht der Revisionsstelle zur Review der Jahresrechnung für das am
31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr



Bericht der Revisionsstelle zur Review 2020

An die Generalversammlung der
LCX AG, Vaduz

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung der LCX AG für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, die zum Schluss führen würden die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung nicht zu empfehlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung entgegen den Vorschriften von Art. 179a PGR nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem obersten Organ zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Schaan, 24. März 2022

Grant Thornton AG



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

Egon Hutter
Zugelassener Wirtschaftsprüfer



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

ppa Mathias Eggenberger
Zugelassener Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Beilagen:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
AKTIVEN		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Anlagewerte	175'368	123'833
II. Sachanlagen	24'564	27'162
III. Finanzanlagen	1'942'702	10'000
Total Anlagevermögen	<u>2'142'635</u>	<u>160'996</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0	0
II. Forderungen <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	12'926 (0)	48'308 (0)
III. Wertpapiere	0	9'969
IV. Guthaben bei Banken, Postcheckguthaben, Schecks und Kassabestand	126'574	137
Total Umlaufvermögen	<u>139'500</u>	<u>58'414</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>10'396</u>	<u>44'592</u>
TOTAL AKTIVEN	<u>2'292'531</u>	<u>264'001</u>

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
PASSIVEN		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1'000'000	1'000'000
II. Kapitalreserven	0	0
III. Gewinnreserven	0	0
IV. Verlustvortrag	-1'749'709	-663'523
V. Jahresgewinn	<u>1'749'709</u>	<u>-1'086'186</u>
Total Eigenkapital	<u>1'000'000</u>	<u>-749'709</u>
B. Rückstellungen	<u>141'700</u>	<u>1'800</u>
C. Verbindlichkeiten <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	<u>1'102'391</u> (983'115)	<u>709'656</u> (409'177)
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>48'441</u>	<u>302'255</u>
Total Fremdkapital	<u>1'292'531</u>	<u>1'013'711</u>
TOTAL PASSIVEN	<u>2'292'531</u>	<u>264'001</u>

LCX AG
9490 Vaduz

Erfolgsrechnung

(CHF)

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
1. Rohergebnis	2'703'394	0
2. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-328'087	-330'182
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>(davon für Altersversorgung)</i>	-52'183	-46'267
	(0)	(0)
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) Auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-70'729	-68'873
b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen	-15'741	-5'626
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-352'074</u>	<u>-652'934</u>
Betriebesergebnis	1'884'579	-1'103'882
5. Erträge aus Beteiligungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	0
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	-74'131	-19'511
	(0)	(0)
10. Ausserordentlicher Ertrag	<u>12'261</u>	<u>39'007</u>
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	1'822'709	-1'084'386
11. Steuern auf das Ergebnis	<u>-73'000</u>	<u>-1'800</u>
Ergebnis nach Steuern	1'749'709	-1'086'186
12. Sonstige Steuern	<u>0</u>	<u>0</u>
Jahresgewinn	<u>1'749'709</u>	<u>-1'086'186</u>

ANHANG DER JAHRESRECHNUNG PER 31. DEZEMBER 2020

(alle Beträge in CHF)

Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 1066a PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Buchführung erfolgt in Schweizer Franken.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR bestehen keine.

Fremdwährungsumrechnung

Für die Umrechnung der Fremdwährung am Bilanzstichtag in Schweizer Franken wurde der Steuerkurs verwendet.

Finanzanlagen

Die Bilanzposition Finanzanlagen (CHF 1'942'702) umfasst ausschliesslich LCX-Token, die per 31.12.2021 zu Herstellkosten bewertet werden.

Rohergebnis

Das Rohergebnis in der Höhe von CHF 2'703'394 umfasst u.a. Erlöse aus dem Verkauf von LCX-Token (CHF 760'692) und aktivierte Eigenleistungen (CHF 1'942'702) im Zusammenhang mit der Bilanzierung der LCX-Token zu Herstellkosten.

	31.12.2020	31.12.2019
	CHF	CHF
Eventualverpflichtungen		
Bürgschaften	-	-
Garantiverpflichtungen	-	-
Pfandbestellungen	-	-
weitere Eventualverpflichtungen	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	<u>1</u>	<u>1</u>

Es bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Sachverhalte (Art. 1091ff PGR).

LCX AG 9490 Vaduz

Geldflussrechnung 2020

(CHF)

Jahresgewinn	CHF 1'749'709.00
Veränderung Vorräte	CHF 0.00
Abnahme Forderungen	CHF 35'382.00
Abnahme Wertpapiere	CHF 9'969.00
Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	CHF 34'195.00
Zunahme Rückstellungen	CHF 139'900.00
Abnahme Verbindlichkeiten	-CHF 181'203.00
Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	-CHF 253'814.00
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	CHF 1'534'138.00
Zunahme Immaterielle Anlagewerte	-CHF 51'535.00
Abnahme Sachanlagen	CHF 2'598.00
Zunahme Finanzanlagen	-CHF 1'932'702.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-CHF 1'981'639.00
Zunahme langfristige Verbindlichkeiten	CHF 573'938.00
Geldflussrechnung aus Finanzierungstätigkeit	CHF 573'938.00
Veränderung Flüssige Mittel	CHF 126'437.00
Flüssige Mittel per 01.01.2020	CHF 137.00
Flüssige Mittel per 31.12.2020	CHF 126'574.00
Veränderung Flüssige Mittel	CHF 126'437.00

LCX AG
9490 Vaduz

Bericht der Revisionsstelle zur Review der Jahresrechnung für das am
31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr



Bericht der Revisionsstelle zur Review 2021

An die Generalversammlung der
LCX AG, 9490 Vaduz

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung der LCX AG für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die in der Jahresrechnung zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz vermittelt. Ferner sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Gewinnverwendungsvorschlag nicht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Schaan, 25. Oktober 2022

Grant Thornton AG



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

Egon Hutter
Zugelassener Wirtschaftsprüfer



Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht

ppa Mathias Eggenberger
Zugelassener Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Beilagen:

– Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
AKTIVEN		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Anlagewerte	107'477	175'368
II. Sachanlagen	27'767	24'564
III. Finanzanlagen	985'081	1'942'703
Total Anlagevermögen	<u>1'120'325</u>	<u>2'142'635</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	47'623	0
II. Forderungen <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	172'106 (0)	12'926 (0)
III. Wertpapiere (Kryptowährungen)	39'490'124	0
IV. Guthaben bei Banken, Postcheckguthaben, Schecks und Kassabestand	1'031'322	126'574
Total Umlaufvermögen	<u>40'741'174</u>	<u>139'500</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>42'010</u>	<u>10'396</u>
TOTAL AKTIVEN	<u>41'903'509</u>	<u>2'292'531</u>

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
PASSIVEN		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1'000'000	1'000'000
II. Kapitalreserven	0	0
III. Gewinnreserven	0	0
IV. Verlustvortrag	0	-1'749'709
V. Jahresgewinn	<u>1'787'913</u>	<u>1'749'709</u>
Total Eigenkapital	<u><u>2'787'913</u></u>	<u><u>1'000'000</u></u>
B. Rückstellungen	<u><u>331'700</u></u>	<u><u>141'700</u></u>
C. Verbindlichkeiten <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	<u><u>38'753'543</u></u> (<u>657'117</u>)	<u><u>1'102'391</u></u> (<u>983'115</u>)
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u><u>30'353</u></u>	<u><u>48'441</u></u>
Total Fremdkapital	<u><u>39'115'595</u></u>	<u><u>1'292'531</u></u>
TOTAL PASSIVEN	<u><u>41'903'509</u></u>	<u><u>2'292'531</u></u>

LCX AG
9490 Vaduz

LCX AG
9490 Vaduz

Erfolgsrechnung

(CHF)

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
1. Rohergebnis	3'428'789	2'703'394
2. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-260'000	-328'087
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>(davon für Altersversorgung)</i>	-37'427	-52'183
	(0)	(0)
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) Auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-73'329	-70'729
b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen	0	-15'741
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-967'276</u>	<u>-352'074</u>
Betriebesergebnis	2'090'757	1'884'579
5. Erträge aus Beteiligungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	-149'907	-74'131
	(0)	(0)
10. Ausserordentlicher Ertrag	<u>42'063</u>	<u>12'261</u>
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	1'982'913	1'822'709
11. Steuern auf das Ergebnis	<u>-195'000</u>	<u>-73'000</u>
Ergebnis nach Steuern	1'787'913	1'749'709
12. Sonstige Steuern	<u>0</u>	<u>0</u>
Jahresgewinn	1'787'913	1'749'709

ANHANG DER JAHRESRECHNUNG PER 31. DEZEMBER 2021
(alle Beträge in CHF)

Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Die Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellt. Das oberste Ziel der Rechnungslegung ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Es kommen die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 1066a PGR zur Anwendung. Bei der Bewertung wurde von der Forführung des Unternehmens ausgegangen. Die Buchführung erfolgt in Schweizer Franken.

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, Bilanzierungsmethoden, Rechnungslegungsvorschriften gemäss PGR bestehen keine.

Fremdwährungsumrechnung

Für die Umrechnung der Fremdwährung am Bilanzstichtag in Schweizer Franken wurde der Steuerskurs verwendet.

Finanzanlagen

Die Bilanzposition Finanzanlagen (CHF 985'080.68) umfasst ausschliesslich LCX-Token, die per 31.12.2021 zu Herstellkosten bewertet werden.

Wertpapiere (Kryptowährungen)

In der Bilanzposition Wertpapiere (Kryptowährungen) werden ausschliesslich Kryptowährungen (CHF 39'490'124) ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt nach dem Niederstwertprinzip (tieferer Wert aus Anschaffungs- und Herstellkosten sowie Marktwert per 31. Dezember 2021). Als Referenz für den Marktwert dienen, sofern vorhanden, die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Kurse. Der Anteil der Kryptowährungen, welcher Kunden der LCX AG zuzurechnen ist (CHF 38'753'543), wird in den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in der Höhe von CHF 38'753'543 umfassen kurzfristige Verbindlichkeiten in der Höhe von CHF 38'096'426. Bei diesen kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich im vollem Umfang – wie im Abschnitt «Wertpapiere (Kryptowährungen)» erläutert - um Verbindlichkeiten gegenüber Kunden der LCX AG.

Bemerkung und Einschätzung des Verwaltungsrates

Die Firma LCX AG ist in einem innovativen Marktumfeld tätig mit Schwerpunkt auf die Blockchain Technologie und Kryptowährungen. Die LCX AG hat 8 regulatorischen Registrierungen durch die Marktaufsichtsbehörde im Rahmen des neuen Blockchain Gesetzes (TVTG) erhalten. Damit verfügt LCX AG über mehr Blockchain Registrierungen als jedes andere Unternehmen in Liechtenstein. Zudem leitete LCX Schritte ein um die weitere regulatorischen Bewilligungen durch die Marktaufsichtsbehörde im Rahmen des Gesetzes für Banken und Wertpapierfirmen sowie des neuen Blockchain Gesetzes (TVTG) zu beantragen.

Cyber-Security Sicherheitsvorfall

Die LCX AG ist Betreiberin der Internetplattform LCX.com, die unter anderem den Handel mit Kryptowährungen auf dem LCX Exchange (exchange.LCX.com) ermöglicht. Die LCX AG ist als VT-Dienstleister nach TVTG registriert. LCX befolgt strenge Sicherheitsanforderungen und hat Corporate-Governance-Strukturen implementiert, darunter eine interne Richtlinie namens „Informationssicherheit, Blockchain-Betrieb und Geschäftskontinuitätsrichtlinie“. LCX hat seit Geschäftsbeginn strenge Sicherheitsmaßnahmen und Richtlinien zur Betriebssicherheit implementiert. Im Jahr 2021 führte LCX ein 7-monatiges Cybersicherheitsaudit und einen Web-Penetration Test durch eine externe Cybersecurity-Prüfungsgesellschaft durch und erhielt eine Punktzahl von 9 von 10 möglichen Punkten. <https://www.LCX.com/lcx-top-for-safety-and-security/>

Trotz der umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen gab es im Januar 2022 einen Cybersecurity Sicherheitsvorfall. Von einer Hot-Wallet der LCX Plattform wurden Kryptowährungen, mit einem zum Zeitpunkt des Vorfalls Gegenwert von \$7.94 Millionen USD, entwendet. Siehe <https://www.LCX.com/hot-wallet-incident-report/>. LCX leitete umfangreiche Schritte mit Behörden, Polizei und Staatsanwaltschaft ein um die gestohlenen Gelder sicherzustellen. In einem Beschluss durch den New York Supreme Court wurden ca 1.3 Millionen USDC auf der Blockchain eingefroren. Weitere 500 ETH wurden auf einem Coinbase Account durch Gerichtsbeschluss des Liechtensteinischen Gerichts eingefroren. Weitere rechtliche Schritte sind im Gange. Siehe <https://www.LCX.com/lcx-hack-update/>

Die Anwälte von LCX erzielten eine historische Premiere, die große Auswirkungen auf die Kryptowährungsmärkte hatte. Sie haben dem Angeklagten in einem Hacking-Fall erfolgreich eine einstweilige Verfügung (TRO) über NFT zugestellt, die sie als „Service-Token“ oder „Service-NFT“ bezeichnen. Diese innovative Methode zur Zustellung eines anonymen Angeklagten wurde vom Obersten Gerichtshof von New York genehmigt und ist ein Beispiel dafür, wie Innovation einem Markt, den manche für unregierbar halten, Legitimität und Transparenz verleihen kann.

	31.12.2021	31.12.2020
	CHF	CHF
Eventualverpflichtungen		
Bürgschaften	-	-
Garantiverpflichtungen	-	-
Pfandbestellungen	-	-
weitere Eventualverpflichtungen	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	<u>1</u>	<u>1</u>

Es bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Sachverhalte (Art. 1091ff PGR).

LCX AG
9490 Vaduz
FL-0002.580.678-2

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes	31.12.2021	31.12.2020
	CHF	CHF
Gewinnvortrag	0	-1'749'709
Jahresgewinn	1'787'913	1'749'709
Zur Verfügung der Generalversammlung	1'787'913	0
<hr/>		
./ Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	-100'000	0
./ Ausschüttung		0
<hr/>		
Vortrag auf neue Rechnung	1'687'913	0

LCX AG 9490 Vaduz

Geldflussrechnung 2021

(CHF)

Jahresgewinn	CHF 1'787'913.00
Zunahme Vorräte	-CHF 47'622.00
Zunahme Forderungen	-CHF 159'180.00
Zunahme Wertpapiere	-CHF 39'490'124.00
Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung	-CHF 31'614.00
Zunahme Rückstellungen	CHF 190'000.00
Zunahme Verbindlichkeiten	CHF 37'977'150.00
Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	-CHF 18'088.00
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	CHF 208'435.00
Abnahme Immaterielle Anlagewerte	CHF 67'891.00
Zunahme Sachanlagen	-CHF 3'203.00
Abnahme Finanzanlagen	CHF 957'623.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	CHF 1'022'311.00
Abnahme langfristige Verbindlichkeiten	-CHF 325'998.00
Geldflussrechnung aus Finanzierungstätigkeit	-CHF 325'998.00
Veränderung Flüssige Mittel	CHF 904'748.00
Flüssige Mittel per 01.01.2021	CHF 126'574.00
Flüssige Mittel per 31.12.2021	CHF 1'031'322.00
Veränderung Flüssige Mittel	CHF 904'748.00

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>30.06.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
AKTIVEN		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Anlagewerte	105'212	107'477
II. Sachanlagen	27'767	27'767
III. Finanzanlagen	973'440	985'081
Total Anlagevermögen	<u>1'106'419</u>	<u>1'120'325</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	156'450	47'623
II. Forderungen <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	170'126 (0)	172'106 (0)
III. Wertpapiere (Kryptowährungen)	17'152'164	39'490'124
IV. Guthaben bei Banken, Postcheckguthaben, Schecks und Kassabestand	637'826	1'031'322
Total Umlaufvermögen	<u>18'116'566</u>	<u>40'741'174</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0</u>	<u>42'010</u>
TOTAL AKTIVEN	<u>19'222'985</u>	<u>41'903'509</u>

LCX AG
9490 Vaduz

Bilanz

(CHF)

	<u>30.06.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
PASSIVEN		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1'000'000	1'000'000
II. Kapitalreserven	0	0
III. Gewinnreserven	0	0
IV. Verlustvortrag	1'787'913	0
V. Jahresgewinn	<u>-758'686</u>	<u>1'787'913</u>
Total Eigenkapital	<u>2'029'228</u>	<u>2'787'913</u>
B. Rückstellungen	<u>68'700</u>	<u>331'700</u>
C. Verbindlichkeiten <i>(mit einer Laufzeit > 1 Jahr)</i>	<u>17'125'058</u> (<u>657'117</u>)	<u>38'753'543</u> (<u>657'117</u>)
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0</u>	<u>30'353</u>
Total Fremdkapital	<u>17'193'758</u>	<u>39'115'595</u>
TOTAL PASSIVEN	<u>19'222'985</u>	<u>41'903'509</u>

LCX AG
9490 Vaduz

LCX AG
9490 Vaduz

Erfolgsrechnung

(CHF)

	<u>30.06.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
1. Rohergebnis	64'788	3'428'789
2. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	-161'500	-260'000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>(davon für Altersversorgung)</i>	-27'673	-37'427
	(0)	(0)
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
a) Auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	0	-73'329
b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen	0	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-897'099</u>	<u>-967'276</u>
Betriebesergebnis	-1'021'485	2'090'757
5. Erträge aus Beteiligungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	(0)
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	0	0
	(0)	0
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>(davon aus verbundenen Unternehmen)</i>	-201	-149'907
	(0)	(0)
10. Ausserordentlicher Ertrag	<u>0</u>	<u>42'063</u>
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-1'021'686	1'982'913
11. Steuern auf das Ergebnis	<u>263'000</u>	<u>-195'000</u>
Ergebnis nach Steuern	-758'686	1'787'913
12. Sonstige Steuern	<u>0</u>	<u>0</u>
Jahresgewinn	<u>-758'686</u>	<u>1'787'913</u>

LCX AG 9490 Vaduz

Geldflussrechnung per 30.06.2022

(CHF)

Jahresverlust	-CHF 758'686.00
Zunahme Vorräte	-CHF 108'827.00
Abnahme Forderungen	CHF 1'980.00
Abnahme Wertpapiere	CHF 22'337'960.00
Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	CHF 42'010.00
Abnahme Rückstellungen	-CHF 263'000.00
Abnahme Verbindlichkeiten	-CHF 21'628'486.00
Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	-CHF 30'353.00
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	-CHF 407'402.00
Abnahme Immaterielle Anlagewerte	CHF 2'265.00
Veränderung Sachanlagen	CHF 0.00
Abnahme Finanzanlagen	CHF 11'641.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	CHF 13'906.00
Veränderung langfristige Verbindlichkeiten	CHF 0.00
Geldflussrechnung aus Finanzierungstätigkeit	CHF 0.00
Veränderung Flüssige Mittel	-CHF 393'496.00
Flüssige Mittel per 01.01.2022	CHF 1'031'322.00
Flüssige Mittel per 30.06.2022	CHF 637'826.00
Veränderung Flüssige Mittel	-CHF 393'496.00